

# Gesetzsammlung

für das

## Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 388.

### Verordnung

vom 16. October 1875,

die Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 betreffend.

Wir Heinrich der Bierzehnte, von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Neuß, Graf und Herr von Blauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. c. c. verordnen zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 was folgt:

## §. 1.

Für den Fürsten und die Mitglieder des Fürstlichen Hauses versteht der Minister die Geschäfte des Standesbeamten.

Ueber die Art der Führung und Aufbewahrung der Standesregister wird denselben nähere Anordnung zugehen.

## §. 2.

Die in dem Reichsgesetze der „höheren Verwaltungsbehörde“ zugewiesenen Funktionen werden von dem Ministerium wahrgenommen. Dasselbe ist ermächtigt, die Ausübung dieser Funktionen in einzelnen Fällen den Kreisgerichten zu übertragen.

## §. 3.

Die Funktionen der „untern Verwaltungsbehörde“ („Aufsichtsbehörde“) im Sinne des Reichsgesetzes werden den Justizämtern als Organen der Justizverwaltung, jeden in Bezug auf die Standesämter seines Bezirks, übertragen.

Ausgegeben am 20. October 1875.